

tioren, aber auch solche Möglichkeiten, wie die direkte Teilnahme von Mitarbeitern des MfS an Aussprachen mit Jugendlichen, Eltern oder anderen staatlichen und gesellschaftlichen Erziehungsträgern zu nutzen, um dort offensive Positionen zu vertreten.

Im Zusammenhang mit der Lösung der Aufgaben zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher ist es erforderlich, die im Ordnungswidrigkeitenrecht vorhandenen Differenzierungsmöglichkeiten für die Erziehung des jugendlichen Rechtsverletzers zu nutzen, insbesondere unter dem Aspekt einer schnellen und komplikationslosen Rückgewinnung der betreffenden Person. In diesem Zusammenhang sind die Möglichkeiten vom Absehen einer Ordnungsstrafmaßnahme oder -verfahren gemäß § 13 Abs. 4 und §§ 22 Abs. 2 zu prüfen. Mit diesen rechtlichen Regelungen besitzen die staatlichen Organe den notwendigen Entscheidungsspielraum, um differenziert vorgehen zu können. So ist es beispielsweise möglich, dem Rechtsverletzer einen Hinweis oder eine mündliche oder schriftliche Belehrung in Richtung des zu erwartenden gesellschaftsgemäßen Verhaltens zu erteilen und von einer Ordnungsstrafmaßnahme abzusehen. Von der Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens ist abzusehen, wenn wegen der gleichen Sache disziplinarische, materielle oder andere Erziehungsmaßnahmen zur Anwendung gelangten und diese geeigneter als Ordnungsstrafmaßnahmen sind. Das schließt im Einzelfall nicht aus, daß ordnungsrechtliche Sanktionen zur Anwendung gelangen können, wenn festgestellt wird, daß die gemäß § 22 (2) OWG eingeleiteten Erziehungsmaßnahmen nicht den angestrebten Zweck erfüllen und zur Disziplinierung der jugendlichen Täter die Notwendigkeit besteht, Ordnungsstrafmaßnahmen auszusprechen. Allerdings müssen dann die disziplinarischen, materiellen oder anderen Erziehungsmaßnahmen bei der Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens berücksichtigt werden.

Die Potenzen der genannten Regelungen können wirksam zur Rückgewinnung mißbrauchter oder irregeleiteter Jugendlicher, aber auch zur Durchsetzung anderer politisch-operativer Zielstellungen, wie die Vorbereitung der Werbung von IM, bei Zersetzungsmaßnahmen und ähnlichen genutzt werden.